

Berufung im Prozeß Sabaditsch-Wolff

Urteil des OGH Österreichs

Geschäftszahl 15Os52/12d

Entscheidungsdatum 11.12.2013

gegen Elisabeth Sabaditsch-Wolff, die den sogenannten Propheten Mohammed einen Kinderschänder (Pädophilen) genannt hatte.

Ihr Einspruch gegen die Verurteilung wurde abgewiesen.

Auszüge aus dem Urteil: Die Stellen "... " enthalten Verweise auf die entsprechenden Urteile und lexigraphischen Definitionen.

... Bloß die Behauptung, Mohammed sei „pädophil“ ... veranlagt gewesen, erachtete die Erstrichterin als unwahr ..., was im Übrigen jedoch ohne Belang ist, weil die inkriminierten [die kleine dumme Islamfreundin meint natürlich "inkriminierenden", kann das aber nicht richtig ausdrücken] Äußerungen der Antragstellerin nach den Urteilsfeststellungen dem Wahrheitsbeweis nicht zugängliche Werturteile ... darstellen

... Der EGMR ¹ hat auch wiederholt betont, dass in Fragen des religiösen Glaubens den Staat eine Verpflichtung zur Unterbindung von kritischen Äußerungen trifft, die von Gläubigen als extrem beleidigend und provokativ erlebt werden. In Fragen des Schutzes der religiösen Gefühle anderer steht dem Staat demnach ein weiterer, jedoch nicht unbeschränkter Ermessensspielraum zu. Es ist im Einzelfall festzustellen, ob die getroffenen Einschränkungen einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprechen und ob sie verhältnismäßig zum gesetzlich verfolgten Ziel waren Jene, welche von ihrer Religionsfreiheit Gebrauch machen, egal ob als Mitglied einer religiösen Mehrheit oder Minderheit können zwar nicht darauf vertrauen, in diesem Bereich von jeglicher Kritik ausgenommen zu sein. Sie haben die Zurückweisung ihrer religiösen Ansichten durch andere zu akzeptieren und zu tolerieren, selbst angesichts der Verbreitung religiöser Doktrinen, die ihrem eigenen Glaubensverständnis widersprechen (I. A. gegen die Türkei). Wenn strafrechtliche Vorschriften über Blasphemie verletzende Äußerungen über eine Religion nicht im Allgemeinen verbieten, sondern die Art und Weise regeln, wie diese zur Sprache gebracht werden dürfen, und das Ausmaß der Verletzung religiöser Gefühle beachtlich ist, kann ein auf solche Gesetzesbestimmungen gestützter Eingriff in die Meinungsfreiheit gerechtfertigt sein Handelt es sich nicht bloß um Äußerungen oder Ansichten, die als verstörend, schockierend oder provokant aufgefasst werden müssen, sondern um einen ungerechtfertigten und beleidigenden Angriff auf die Glaubensgemeinschaft - etwa durch Beleidigung des Propheten Mohammed -, ist eine strafrechtliche Verurteilung als in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme zum Schutz gegen beleidigende Angriffe auf Angelegenheiten anzusehen, die von einem Gläubigen als heilig eingestuft werden (I. A. gegen die Türkei). ...

... Aufgrund der zwischen Art 9 MRK ² und Art 10 MRK bestehenden Wechselwirkung und der fallbezogen durchzuführenden Interessenabwägung zwischen dem Recht der Angeklagten, ihre Ansichten an die Öffentlichkeit

1 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, ein demokratisch nicht legitimes Gericht, das sich die Abschaffung der Meinungsfreiheit in Europa und der nationalen Gerichtsbarkeit zum Ziel gesetzt hat.

2 Europäische Menschenrechtskonvention

weiterzugeben, und dem Recht anderer auf Achtung ihrer Religionsfreiheit sind die Grenzen kritischer Werturteile enger zu ziehen als in Fallkonstellationen, in denen der Schutzbereich des Art 9 MRK nicht betroffen ist. ...

... Nach den Urteilsannahmen stand bei den inkriminierten Äußerungen der Angeklagten nicht die sachliche Auseinandersetzung mit dem Islam oder dem Phänomen Kinderehe im Vordergrund, sondern die Diffamierung des Propheten Mohammed in Bezug auf eine diesem unterstellte, bloß aus dem Vollzug der Ehe mit einem vorpubertären Kind abgeleitete (gesellschaftlich verpönte) Sexualpräferenz, um ihn als der Achtung der Menschen unwürdig darzustellen Nicht verkennend, dass die Frage sexueller Kontakte von Erwachsenen zu Unmündigen ein Thema von besonderem öffentlichen Interesse ist, leisteten die Äußerungen der Antragstellerin keinen Beitrag zu einer solchen Debatte, weil sie mit dem Vorwurf der Pädophilie primär - bar jeder Sachlichkeit - auf eine Diffamierung des Propheten Mohammed abzielten

... Dieser [der Bedeutungsinhalt ihrer Äußerungen] wurde aus deren Wortlaut, der gängigen Definition von Pädophilie ... und dem Umstand abgeleitet, dass der Begriff verwendet wurde, obwohl im Leben des Propheten Mohammed bloß eine [das Wort ist unterstrichen!] sexuelle Beziehung mit einer Frau im Kindesalter (Aisha) belegt ist, die im Rahmen der mit dieser geschlossenen Ehe viele Jahre bis zu seinem Tod aufrecht blieb, obwohl die Frau zum letzteren Zeitpunkt der Pubertät schon entwachsen war

... Unter diesen Umständen ist die strafrechtliche Verurteilung der Antragstellerin als eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme zum Schutz gegen beleidigende Angriffe auf Angelegenheiten anzusehen, die von einem Moslem als heilig eingestuft werden, sodass sich die Antragstellerin - zufolge rechtsrichtiger Bejahung der Eignung, berechtigtes Ärgernis zu erregen - nicht mit Erfolg auf die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 10 MRK berufen kann. ...

Folgt dann noch eine Bemerkung über die Milde des Gerichts, das nur eine Geldstrafe verhängt hat, obwohl es auch ein halbes Jahr Knast hätte geben können.

Ich fasse zusammen:

1. Mohammed war ein Kinderficker, das Gericht stellt aber fest: er war es nicht. Damit leugnet es die heiligen Überlieferungen der Mohammedaner. Ist nun seine Sache, wie es in dieser Angelegenheit wieder die Kurve kriegt.

2. Es genügt, wenn "ein" Mohammedaner sich beleidigt fühlt, damit das Gericht tätig wird (im zitierten Text ist von "einem Gläubigen" und von "einem Moslem" die Rede.)

3. Eine genannte Tatsache (die durch die mohammedanischen Überlieferungen belegt ist), ist eine Beleidigung des Propheten Mohammed und damit ein ungerechtfertigter und beleidigender Angriff auf die Glaubensgemeinschaft - seltsam ist es doch: genauso steht es im Koran.

4. Mohammed war gar kein Kinderschänder, denn nur diese eine Episode ist belegt und außerdem war die Frau längst erwachsen, als er starb.

5. Religiöse Gefühle sind ein Rechtsgut, das zu schützen der Staat verpflichtet ist.

Dieses Urteil wurde nicht etwa in Saudi-Arabien oder im Sklavenhalterstaat Katar gesprochen, sondern in Österreich, einem Land mitten in Europa. Ich weiß nun nicht, ob der Begriff "Religionsfreiheit" wirklich in den Landesgesetzen vorkommt, im deutschen Grundgesetz steht er wenigstens nicht. Die

Tendenz zum völligen Verbot der Islamkritik ist unverkennbar. Zum Trost noch ein Wort von Karl Kraus:

Kreaturen, die höchstens durch ihren Ursprung aus dem Aktenstaub der Schöpfungsprotokolle an eine göttliche Absicht glauben lassen, deren Anblick aber in keinem Falle die Feststellung, daß es gut war, provoziert haben kann, sind berufen, über Menschen zu richten. Das Weltbild, das uns die Justiz an jedem Tage bietet, zeigt, daß die Flüsse an ihrer Mündung entspringen und in ihre Quelle münden. Das Verbrechen beginnt mit der Gerichtsverhandlung.

